

Kita-Öffnung: Unverständnis über das Tempo der Landesregierung

Ergänzende Informationen zum komba-Mitgliederinfo vom 20.05.2020 nach Veröffentlichung der Handreichung des MKFFI vom 27.05.2020

Die Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 27.05.2020 stellt die Empfehlungen des Ministeriums für die Öffnung der Kindertagesbetreuung in der derzeitigen Infektionssituation zusammen. In unserem Mitgliederinfo vom 20.05.2020 haben wir Sie über die uns zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen informiert und unsere Bewertung und Empfehlung abgegeben. Zur aktuellen Veröffentlichung möchten wir dies nun ergänzend zu ausgewählten Big Points tun. Wir empfehlen Ihnen, die Handreichung des MKFFI zu lesen, damit Sie auch die Details Empfehlungen des MKFFI kennen.

Einsatz von Beschäftigten

Die Träger als Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütung „Grundsätze der Prävention“) zur Risikominimierung und den bestmöglichen Schutz der Beschäftigten und der betreuten Kinder durchzuführen.

Dazu gehört auch- bei gegebenem Anlass- eine arbeitsmedizinische Begutachtung der Beschäftigten.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat am 13.05.2020 seine Empfehlungen zu den Risikogruppen geändert: Wo vorher pauschal von der Zugehörigkeit einer Risikogruppe ausgegangen wurde, wenn verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere oder Krebserkrankungen vorgelegen haben, so ist nun

das erhöhte Erkrankungsrisiko durch das Vorliegen einer oder mehrerer Grunderkrankungen oder weiterer Faktoren wie höheres Lebensalter, Adipositas und Rauchen im Einzelfall durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten nachzuweisen. Das arbeitsmedizinische Gutachten soll möglichst durch den Arbeitsmedizinischen Dienst, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin erfolgen. Dabei sollen die Beschäftigten alle relevanten Unterlagen zu den vorliegenden Vorerkrankungen beibringen, damit eine korrekte Einschätzung durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin erfolgen kann. Soweit zeitnah keine Untersuchung durch den Arbeitsmedizinischen Dienst oder den Betriebsarzt/die Betriebsärztin erfolgen kann, kann die medizinische Begutachtung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin oder den Hausarzt/die Hausärztin erfolgen.

Für schwängere Beschäftigte gilt, dass vor Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz durchgeführt werden, die auch eine mögliche Gefährdung durch das Sars-COV-2 Virus beinhaltet. Der Betriebs-, Frauen-, oder Hausarzt/-ärztin soll im Rahmen der Begutachtung festlegen, welche konkreten Tätigkeiten von der Beschäftigten ausgeübt werden können, ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot muss nach Abwägung im Einzelfall jedoch nicht ausgesprochen werden.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern. Dabei trifft den Träger als Arbeitgeber jedoch eine besondere Fürsorgepflicht.

Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht nicht.

Das sagt komba:

Die komba gewerkschaft hat bereits vor der Verkündung der „eingeschränkten Regelbetreuung“ und der Änderung der Empfehlungen des RKI darauf hingewiesen, dass eine arbeitsmedizinische Begutachtung für alle Kolleginnen und Kollegen, die unter Vorerkrankungen leiden oder auf die gesundheitliche Einschränkungsfaktoren zutreffen, zu längeren Wartezeiten durch die Überlastung der Arbeitsmedizinischen Dienste, Betriebsärzte/Betriebsärztinnen führen kann. Das MKFFI hat nun die behandelnden Ärzte/Ärztinnen und die Hausärzte/Hausärztinnen für die Durchführung der Begutachtung eingeschlossen, so dass die Wartezeiten erheblich minimiert werden dürften. Falls jedoch dennoch Wartezeiten entstehen, sollten die Beschäftigten bei Vorliegen von relevanten Vorerkrankungen und beeinträchtigenden Faktoren für die Zeit bis zur ärztlichen Begutachtung Überstunden abbauen, Urlaub nehmen oder falls möglich, sich arbeitsunfähig krankschreiben lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber das Nichterscheinen als Arbeitsverweigerung ansieht, was arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. In jedem Fall sollte frühzeitig auf eine arbeitsmedizinische Untersuchung gedrängt werden.

„Freiwillige“ Entscheidungen von Beschäftigten, trotz Vorliegens eines erhöhten Erkrankungsrisikos in der Einrichtung zu Betreuung von Kindern eingesetzt zu werden, sind nach Ansicht der komba gewerkschaft nrw mit allergrößter Vorsicht und nach vorheriger gewerkschaftlicher Beratung zu treffen. Hier dürfen Beschäftigte nicht unter Druck gesetzt werden, eine solche „freiwillige“ Vereinbarung zu unterschreiben. Diese Vereinbarung sollte von Seiten der Beschäftigten jederzeit kündbar sein, wenn veränderte Umstände in der Gesundheit oder der Kindertageseinrichtung eintreten.

Hier stehen Ihnen auch Ihre komba-Personalräte vor Ort zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Wichtig ist:

Die Verantwortung und Fürsorgepflicht zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten liegt beim Träger!

Mindeststandards zum Einsatz von Personal

Nach der Handreichung des MKFFI müssen während des „eingeschränkten Regelbetriebs“ von 08. Juni bis 31. August 2020 die Vorgaben der Mindestfachkraftstunden nach KiBiz nicht erfüllt werden. Die bisherige Empfehlung, Personal nur im erforderlichen Umfang zur Betreuung in der Einrichtung während der Notbetreuung wird zum 08. Juni aufgehoben.

Der Mindeststandard im eingeschränkten Regelbetrieb sieht wie folgt aus:

- Mindestens eine Fachkraft soll in der Einrichtung anwesend sein, die die Leitung oder stellvertretende Leitung wahrnimmt, ggfs. auch neben dem Einsatz in einem Gruppensetting.
- In Kindertageseinrichtungen müssen immer zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
- Jedes „Gruppensetting“ („Gruppensetting“ bedeutet, dass die Gruppe der betreuten Kinder die maximalen Gruppengrößen nach § 19 KiBiz nicht überschreiten dürfen) muss von mindestens zwei Kräften betreut werden. Sichergestellt werden muss, dass pro Gruppensetting eine Fachkraft eingesetzt ist. Die zweite Kraft sollte, möglichst Fach- oder Ergänzungskraft sein. Wenn dies nicht möglich ist, sollen vorrangig Berufspraktikantinnen und -praktikanten und Auszubildende in Praxisphasen der Fach- und Hochschulen eingesetzt werden. Der Einsatz von sogenannten Assistenzkräften ist ausdrücklich auch möglich.

Zudem wird empfohlen, dass zusätzlich zu dem Personal gemäß des Mindeststandards mindestens eine weitere Aufsichtsperson in der Kindertageseinrichtung anwesend ist.

Damit auch für Fachkräfte die gesetzlichen Pausen eingehalten werden können, ist es möglich, dass die Assistentkraft gemeinsam mit einer weiteren Kraft die Aufsicht für diesen Zeitraum ausübt. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei den Personen die Aufsicht der Kinder aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikation zuzutrauen ist.

Das zusätzliche Personal darf nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingesetzt werden. (§72a SGB VIII ist zu beachten)

Das sagt komba:

Die komba gewerkschaft hat bereits während der Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen das Abweichen vom Fachkräftegebot kritisiert, es jedoch im Rahmen der besonderen Situation akzeptiert, da hier ausschließlich eine Betreuung der Kinder erfolgte. Im Rahmen des „eingeschränkten Regelbetriebs“, der auf eine gewisse Dauer angelegt ist, allen Kindern in eingeschränktem Rahmen den Zugang zur frühkindlichen Bildung und Betreuung ermöglichen soll und Neuaufnahmen zum 01. August möglich macht, sind pädagogische Fachkräfte nach Ansicht der komba gewerkschaft nrw unverzichtbar. Insbesondere nach der besonderen, teilweise belastenden Situation des „Lockdowns“ und dem nun anlaufenden, veränderten Alltag in der Kindertageseinrichtung sind pädagogische Fachkräfte erforderlich, die mit den Kindern das Erlebte fachkompetent aufarbeiten.

Die besonderen pädagogischen Herausforderungen, die sich ausschließlich an das Fachpersonal richten, werden in der Handreichung unter dem Punkt 5.3. Seite 28 Absatz 2 detailliert aufgeführt.

Für die komba gewerkschaft nrw ist dies ein krasser Widerspruch zum zulässigen abgesenkten Personalmindeststandard im Rahmen der „eingeschränkten Regelbetreuung“. Nur mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal können die pädagogischen Herausforderungen gemeistert werden!

Auch die Aufsichtspflicht der Fachkräfte ist besonders zu betrachten: Wenn eine Fachkraft ausschließlich mit Auszubildenden, Berufspraktikantinnen/-praktikanten oder Assistentkräften zusammenarbeitet, ist ein Verlassen des Gruppensettings während der Betreuungszeit nicht möglich. Die empfohlene Regelung für die Pausensituation belässt hier auch die Verantwortung bei der Fachkraft, die entscheiden muss, ob die Aufsicht der Kinder den beiden Assistentkräften oder der Assistent- und Aufsichtskraft zuzutrauen ist. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass nach Ansicht der komba gewerkschaft nrw die zweite Kraft in einem Gruppensetting eine weitere Fachkraft, jedoch mindestens eine Ergänzungskraft (z.B. Kinderpfleger/in) sein muss!

Die Empfehlung, für die Einhaltung der Hygiene- und Reinigungspläne während der Betreuungszeit, zusätzlich unterstützende Kräfte einzustellen, begrüßt die komba gewerkschaft nrw. Dies entlastet das Fachpersonal im Alltag. Hier ist eine weitere Forderung der komba gewerkschaft erfüllt worden.

Schutzmaßnahmen

Das MKFFI hat in seiner neuen Handreichung die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und Empfehlungen nochmals zusammengestellt:

- Jede Einrichtung benötigt ein Hygienekonzept, insbesondere für die Bring- und Abholsituationen sowie die Essens- und Schlafsituationen
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan soll erstellt werden
- Ausreichend Reinigungs- und Desinfektionsmaterial, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe sollen vorgehalten werden
- Das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen für Beschäftigte liegt in der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Trägers; Kinder dürfen nach Empfehlung des MKFFI keine Mund-Nasen-Abdeckungen tragen;
- Das Abstandsgebot soll dort, wo möglich, eingehalten werden (das betrifft alle Erwachsenen)
- Die „Gruppensettings“ dürfen keinen Kontakt untereinander haben, (teil-) offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden;

- Kranke Kinder dürfen nicht in die Einrichtung gebracht und betreut werden

Das sagt komba:

Die komba gewerkschaft nrw unterstützt diese empfohlenen Schutzmaßnahmen vollumfänglich. Um die notwendigen Schutzmaßnahmen umsetzen zu können, müssen die Träger der Einrichtungen die entsprechenden Materialien in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Nur so können die Schutzkonzepte auch umgesetzt werden.

In der Arbeit mit jüngeren Kindern ist die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes kaum möglich und das Tragen von Mund-Nasen-Abdeckungen aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Die eingeräumte Möglichkeit für Beschäftigte, bei eigener Unsicherheit eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen bewertet die komba gewerkschaft nrw als positiv.

Die komba gewerkschaft nrw begrüßt außerdem, dass das MKFFI nochmals verdeutlicht hat, dass kranke und kränkelnde Kinder nicht in die Kindertageseinrichtungen gebracht und dort betreut werden dürfen. Bei Vorliegen von Symptomen wie insbesondere Geschmacks- und Geruchsstörungen, Husten, Fieber und Halsschmerzen egal welcher Ausprägung dürfen Kinder nicht betreut werden und müssen sofort von den Eltern abgeholt werden. Damit haben die Leitungen vor Ort konkrete Vorgaben, die keinen Entscheidungsspielraum und somit keine Verantwortung auf die Kolleginnen und Kollegen vor Ort verlagern.

Durch diese Klarstellung wurde eine wichtige Forderung der komba gewerkschaft nrw im Rahmen der Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfüllt.

Positiv zu bewerten ist zudem, die Einrichtung einer Arbeitsschutz-Beratungs-Hotline. Hier können Anrufende sich im Hinblick auf die Themen Arbeitsschutz/ Schutz von Beschäftigten und Kindern/ Infektionsprävention und Hygienestandards beraten lassen. Die Nummer lautet: 0800 589 2803 (Zeiten der Erreichbarkeit siehe Handreichung Seite 19).

Fazit der komba:

Die kommenden Wochen stellen alle Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen vor große Herausforderungen. Unsicherheiten die die eigene Gesundheitssituation betreffen, ein eingeschränkter Regelbetrieb unter schlechten Rahmenbedingungen, der Kita-Alltag und die Konzeption müssen auf die Infektionssituation abgestimmt entwickelt werden und so weiter- von Normalität und Regelbetrieb ist das alles weit entfernt!

Wir als komba gewerkschaft nrw stehen weiterhin mit dem MKFFI in Kontakt und werden die Probleme und Fragestellungen, die bei der praktischen Umsetzung vor Ort entstehen, entsprechend weitergeben und uns für Verbesserungen einsetzen.

Geben Sie uns gerne Hinweise, nennen Sie uns die Probleme, geben Sie Ihre Anregungen weiter, damit wir uns für Sie einsetzen können.

Melden Sie sich bei uns, wenn sich für Sie persönlich Probleme ergeben! Wir stehen an Ihrer Seite! Sie erreichen uns unter erziehung@komba.de.

Weitere Informationen:

Handreichung des MKFFI

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200527_handreichung_eingeschraenkter_regelbetrieb.pdf

<https://www.komba-nrw.de/fachbereiche/fb-erziehung-kombanrw/aktuelles.html>